

**1. Änderung des**  
**Vertrages (Durchführungsvertrag)**  
**zwischen dem Ortenaukreis**  
**und der TGO-Tarifverbund Ortenau GmbH (nachstehend TGO)**  
**diese zugleich als Vertreterin der einzelnen Gesellschafter der Verbundgesellschaft**  
**(nachstehend TGO-Gesellschafter)**  
**vom 16. August 1999 in der ab 1. Januar 2019 geltenden Fassung**

**Präambel**

Der Kreistag des Ortenaukreises hat infolge der am 29. September 2020 ausgesprochenen Empfehlung des Ausschusses für Umwelt und Technik (vgl. Punkt 1.2 der Tagesordnung; UTA 6.1.2.2020) in seiner Sitzung am 3. November 2020 (vgl. Punkt 2.8 der Tagesordnung; KT 6.2.8.2020) die Bereitstellung der Ausgleichsmittel für die geplante Tarifreform 2021, in Höhe von 4,6 Millionen Euro jährlich, im Doppelhaushalt 2021/2022 beschlossen. Die Tarifreform beinhaltet unter anderem eine Reduzierung und Neubenennung der Tarifzonen, die Absenkung und Erweiterung des Geltungsbereichs des Einzelfahrtscheins, die Einführung eines Schülertickets mit Netzwirkung, sowie eine neue Preisgestaltung der Monatskarte. Sie soll zum 1. August 2021 umgesetzt werden. Die TGO-Gesellschafter haben der Tarifreform 2021 mit Beschluss vom 15. Juli 2020, vorbehaltlich eines vollständigen, dauerhaften und angemessen dynamisierten Ausgleichs der ihnen durch die Umsetzung der Tarifreform entstehenden Mindereinnahmen, zugestimmt.

Die Tarifreform 2021 erfordert mithin zusätzliche jährliche Ausgleichszahlungen des Ortenaukreises. Die Ausgleichszahlungen sind dabei vom Ortenaukreis als Aufgabenträger – in Umsetzung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates – im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages, oder einer allgemeinen Vorschrift, direkt an die in ihrem Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen, die TGO-Gesellschafter, auszuzahlen.

Darüber hinaus wurden die in § 9 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNVG) enthaltenen Regelungen zu Verkehrsverbünden durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des ÖPNVG und des Finanzausgleichsgesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2021 neu gefasst: So sieht etwa § 9 Abs.4 Satz 1 ÖPNVG vor, dass das Land Baden-Württemberg den Aufgabenträgern zum Ausgleich der Verbundtarife und der kooperationsbedingten Lasten der Verbünde jährlich Verbundfördermittel in Höhe von 50 Millionen Euro zur Verfügung stellt (Verbundförderung).

Vor diesen Hintergründen ist § 5 des derzeit geltenden Durchführungsvertrages insgesamt anzupassen.

1. Der Wortlaut des § 5 des Durchführungsvertrages wird folgendermaßen neu gefasst:

§ 5

Pflichten der Vertragsparteien

- (1) Der Ortenaukreis leistet ab dem 1. Januar 2021 vierteljährlich Ausgleichszahlungen an die TGO-Gesellschafter, um die Nachteile für die einzelnen TGO-Gesellschafter, die aus der Anwendung des TGO-Verbundtarifs als Höchsttarif (Tarifpflicht) resultieren, auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt dabei auf Basis der von Seiten der TGO dem Ortenaukreis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vorgelegten Aufstellung der Zahlbeträge und des Verteilungsschlüssels. Der Ausgleich wird ausschließlich zum Ausgleich der Nachteile aus der Anwendung des Verbundtarifs als vorgeschriebenem Höchsttarif gewährt.
- (2) Für das Jahr 2021 betragen die Ausgleichsleistungen infolge der bisherigen Dynamisierung und Einbeziehung der zum 1. August 2017 umgesetzten Preisstufenreform insgesamt 6.040.221,75 Euro. Beginnend mit dem Jahr 2022 wird der jeweilige Vorjahreswert mit jährlich 1,25 Prozent dynamisiert. Die TGO verpflichtet sich, auf Grundlage einer betreiberindividuellen Betrachtungsweise, nachzuweisen, dass keine Überkompensation im Sinne der Verordnung (EG) 1370/2007 besteht. Liegt eine Überkompensation vor, so werden die folgenden Ausgleichszahlungen gegenüber dem betroffenen Verkehrsunternehmen entsprechend gekürzt.
- (3) Für den Erhalt der Verbundförderung in voller Höhe (§ 9 Abs. 4 Satz 1 ÖPNVG), ist ferner die Einhaltung der in § 9 Abs. 6 Nr. 1 bis 8 ÖPNVG normierten Vorgaben durch den Aufgabenträger, beziehungsweise die Verkehrsverbünde im Rahmen der Vorgaben des Aufgabenträgers, erforderlich. Die TGO verpflichtet sich, weiterhin einen diskriminierungsfreien Zugang und Mitwirkungsrechte für alle marktteilnehmenden Verkehrsunternehmen sicherzustellen, sowie eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe aller Unternehmen an den Dienstleistungen der Verbundgeschäftsstelle zu ermöglichen. Die TGO unterstützt den Aufgabenträger ferner in der Erarbeitung landesweit einheitlicher, über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehender, Kundengarantien und setzt diese um, sofern dadurch keine negativen Effekte für die Verbundorganisation entstehen.
- (4) Mit der Umsetzung der vom Ortenaukreis gewünschten Tarifreform zum 1. August 2021, die das Tarifniveau des TGO-Verbundtarifs als vorgeschriebenem Höchsttarif nochmals absenkt, werden zusätzliche Ausgleichsleistungen des Ortenaukreises zur Kompensation der durch die Tarifreform entstehenden Mindererlöse erforderlich. Diese Mindererlöse setzen sich dabei aus geringeren Fahrgelderlösen, sowie geringeren Ausgleichsleistungen auf Basis von § 231 und § 228 Abs. 7 des Neunten

Buches Sozialgesetzbuch (kostenfreie Beförderung von schwerbehinderten Personen) zusammen.

Der Ortenaukreis verpflichtet sich zum jährlichen Ausgleich der tatsächlich entstehenden Mindererlöse. Bezuglich des Mechanismus zur Ermittlung der auszugleichenden Mindererlöse legen das Straßenverkehrsamt des Ortenaukreises und die TGO gemeinsam verbindliche Durchführungsbestimmungen fest. Basis der Ermittlung der Mindererlöse sind die TGO-Tarifeinnahmen aus dem Jahr 2019, die um die von den TGO-Gesellschaftern beschlossenen Tariferhöhungen auf das jeweilige Abrechnungsjahr fortgeschrieben werden. Für das Jahr 2020 wird hierbei eine Tariferhöhung von 2,9 % angesetzt.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die tatsächlich entstehenden Mindereinnahmen einen Betrag in Höhe von 4,6 Millionen Euro jährlich (Stand 2021) nicht übersteigen. Sollten die Mindererlöse in einem Jahr höher ausfallen als dieser Betrag zzgl. einer angemessenen Inflationierung, so wird der Ortenaukreis den zuständigen Kreisgremien (Ausschuss für Umwelt und Technik, Kreistag) empfehlen, die erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen, um die von Seiten der Verwaltung des Ortenaukreises geprüften und als berechtigt eingestuften höheren Mindereinnahmen an die TGO-Gesellschafter erstatten zu können. Für den Fall, dass die zuständigen Kreisgremien dieser Mittelbereitstellung nicht zustimmen, ist dem Ortenaukreis als Aufgabenträger bewusst, dass die TGO-Gesellschafter zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine zum Ausgleich des Mehrbetrages erforderliche Tariferhöhung beantragen werden.

Unterschreiten die Mindererlöse hingegen in einem Jahr den Betrag von 4,6 Millionen Euro, so wird die Verwaltung des Ortenaukreises den zuständigen Kreisgremien (Ausschuss für Umwelt und Technik, Kreistag) empfehlen, die Differenz zwischen den tatsächlich entstandenen Mindererlösen und dem Betrag von 4,6 Millionen Euro zum Ausgleich der zum 1. August 2020 ausgesetzten Tariferhöhung einzusetzen und entsprechend an die TGO-Gesellschafter auszuzahlen. Dies erfolgt nur, solange die für den Zeitraum vom 1. August 2020 bis zum 31. Juli 2021 infolge der ausgesetzten Tariferhöhung tatsächlich angefallenen, und von Seiten der Verwaltung des Ortenaukreises geprüften und als berechtigt eingestuften Mindereinnahmen noch nicht in voller Höhe ausgeglichen sind. Für den Fall, dass die zuständigen Kreisgremien dieser Vorgehensweise bezüglich der Verwendung der finanziellen Mittel nicht zustimmen, ist dem Ortenaukreis als Aufgabenträger bewusst, dass die TGO-Gesellschafter zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Tariferhöhung beantragen werden, um die infolge der ausgesetzten Tariferhöhung 2020 angefallenen Mindereinnahmen ausgleichen zu können.

Die Abrechnung der Mindererlöse der Tarifreform 2021 erfolgt, beginnend mit dem 1. August 2021, quartalsweise jeweils zur Mitte des Folgequartals. Die Berechnung der Mindererlöse des jeweiligen Quartals, und eine Aufstellung der sich aus der Abrechnung ergebenden Zahlbeträge an die Verkehrsunternehmen, werden durch die TGO dem Ortenaukreis schriftlich (postalisch oder elektronisch) angezeigt. Der Ortenaukreis leistet daraufhin die jeweils angeforderten Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Berechnung und Aufstellung der Zahlbeträge.

Zur Kontrolle der Entwicklung erfolgen erstmals zum 15. Dezember 2021, auf Basis der Verkaufszahlen der Monate August, September und Oktober 2021, eine Evaluation und eine Prognose des Ausgleichsbedarfs für den Zeitraum bis zum 31. Juli 2022. Die weiteren Prognosen sind von der TGO halbjährlich, beginnend zum 1. August 2022, vorzulegen. Sofern eine Prognose deutliche Verwerfungen bei den Fahrkartenverkäufen zeigt, werden die Vertragsparteien Nachverhandlungen führen. Diesbezüglich steht jeder Vertragspartei das Recht zu, die andere Vertragspartei schriftlich zu Nachverhandlungen aufzufordern.

Bezüglich einer etwaigen Überkompensation gilt § 5 Abs.2 Satz 3 und 4 dieses Vertrages entsprechend; das Nichtvorliegen einer Überkompensation ist jährlich nachzuweisen.

- (5) Der Ortenaukreis verpflichtet sich, die Organisationskosten der TGO-Geschäftsstelle, die Kosten für Werbung und Vertrieb, sowie weitere Kosten für die Umsetzung des Verbundes gemäß dem Wirtschaftsplan zu erstatten. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis im Zuge der Abrechnung des laufenden Geschäftsjahres.

2. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Offenburg, den 29.02.2021

Landratsamt Ortenaukreis



Frank Scherer, Landrat

Offenburg, den 24.3.2021

TGO Tarifverbund Ortenau GmbH



Sven Malz, Geschäftsführer TGO

TGO Tarifverbund Ortenau GmbH  
Hauptstr. 66  
77652 Offenburg  
Telefon: 0781/966 789 91-0  
E-Mail: [tgo@ortenaulinie.de](mailto:tgo@ortenaulinie.de)  
Web: [www.ortenaulinie.de](http://www.ortenaulinie.de)